

Geschäftsordnung der Turn- und Sportgemeinde Framersheim 1861 e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Vereins (§10 der Satzung) sowie für alle Abteilungen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung der TuS ist für alle Mitglieder der TuS öffentlich.
2. Zu den Versammlungen der übrigen Organe und der Abteilungen sind nur deren Mitglieder zugelassen.
3. Vereinsmitglieder, die keinem Organ oder einer betreffenden Abteilung angehören, können auf Antrag oder Einladung zugelassen werden.

§ 3 Einberufung von Sitzungen u. Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen einzuberufen. Die Form der Einberufung ergibt sich aus dem §11, Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Satzung.
2. Termine der Vorstandsitzungen werden an der vorhergehenden Sitzung festgelegt. Diese sollten in der Regel alle 6 – 8 Wochen stattfinden. In dringenden Fällen kann vom Vorsitzenden oder seinen beiden Vertretern eine Vorstandsitzung kurzfristig einberufen werden.
3. Abteilungsversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen durch den Abteilungsleiter oder dem 2. Vorsitzenden Sportbereich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Clubheim und durch Bekanntmachung in der Presse (Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land, und/oder dem Alzeier Wochenblatt und/oder Allgemeine Zeitung) sowie über die Homepage des Vereins.

§ 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Alle Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen und Wahlen die einfache Stimmenmehrheit, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
3. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
5. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
6. Über Zusatz- und Erweiterungsanträge wird gesondert abgestimmt.
7. Eine Abstimmung per Akklamation ist zulässig, sofern sich nicht mindestens 5 Mitglieder dagegen aussprechen.

§ 5 Ablauf von Versammlungen und Sitzungen

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Zu Beginn stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einladung, die Anwesenheit und die Stimmberechtigung fest. Außerdem stellt er fest ob und welche Einwände gegen die Tagesordnung bestehen. Über Einwände oder Änderungswünsche entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
3. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
4. Der Versammlungsleiter ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Er kann insbesondere verwarnen, das Wort entziehen und in schwerwiegenden Fällen auf Zeit oder auf Dauer Personen von der Versammlung ausschließen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung einer Versammlung nicht gewährleistet, kann er die Versammlung schließen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu erstellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
4. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand erstellt. Für alle anderen Versammlungen vom Versammlungsleiter.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen 2 Tage vor dem Versammlungs-termin dem Vorstand vorliegen. Der Versammlungsleiter gibt die Anträge in Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich eingereicht werden.
3. Bei allen anderen Versammlungen und Sitzungen sind Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung oder Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung/Sitzung möglich. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Über schriftliche Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, kann nur mit Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden beraten werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Ordnungen, sowie zur Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 9 Entlastung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat ein Recht darauf, dass die Mitgliederversammlung über die Entlastung befindet. Dem Antrag auf Entlastung muss der Bericht der Kassenprüfer vorausgehen. Dem Vorstand ist Entlastung zu erteilen, wenn die Kassenprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie der Vereinsverwaltung festgestellt haben. Die Prüfung der Rechnungslegung bzw. der Vereinsverwaltung kann stichprobenartig erfolgen. Die Abteilungen führen keine eigene Kasse.
2. Die Entlastung erstreckt sich auf die gesamte Geschäftsführung und auf den Geschäftszeitraum. Dieser beträgt zwei Jahre lt. §14 Abs. 1 der Satzung. Der Kassenführung ist für das Rechnungsjahr (Jan. – Dez.) jährlich Entlastung zu erteilen. Die Entlastung muss auf der Tagesordnung angekündigt werden. Der Antrag auf Entlastung kann nur von einem der beiden Kassenprüfer gestellt werden.
3. Die Mitglieder schlagen aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter für die Entlastung und Neuwahlen vor. Dieser wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bezieht sich auf die Berichte der Kassenprüfer und lässt über die beantragte Entlastung abstimmen. Während der Abstimmung auf Entlastung sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt. Die Aufgabe des Versammlungsleiters endet mit der Wahl des Vorsitzenden.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen des Vorstandes (§12 Abs. 1,) sind nur dann durchzuführen, wenn sie Satzungsgemäß anstehen
2. Die Abteilungsleiter können nur durch die aktiven Mitglieder der Abteilungen – in den Abteilungsversammlungen - gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Für die Abteilungen, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen, muss die Wahl bis spätestens 4 Wochen vor Rundenbeginn erfolgt sein. Für alle anderen Abteilungen gilt bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Für die Einberufung gilt der §3 Abs. 4 der Geschäftsordnung. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand (§12 Abs. 1, der Satzung) angehören.
3. In allen Fällen ist eine Wiederwahl zulässig.
4. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, sofern sich nicht mindestens 5 Mitglieder dagegen aussprechen.
5. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss von mindestens 2 Mitgliedern zu ernennen, der die Aufgabe hat die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Die Ernennung kann der Versammlungsleiter vornehmen. Die Mitgliederversammlung soll die Ernennung bestätigen.
6. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftl. Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen hervorgeht.
7. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter mitzuteilen und die Gültigkeit der Wahl zu bestätigen.

§ 11 Sitzungen und Versammlungen

1. Die Häufigkeit der Mitgliederversammlung regelt der §11 der Satzung.
2. Die Abteilungsversammlungen sind einmal pro Jahr einzuberufen. Zu diesen Versammlungen muss jedem Abteilungsmitglied Zugang gewährt werden. Der §3 Abs. 4 und §10 Abs. 2 der Geschäftsordnung sind zu beachten. Es steht den Abteilungsleitern oder dem Vorstand frei, je nach Dringlichkeit Aktivenversammlungen einzuberufen.

§ 12 Durchführung des Sportbetriebes

1. Der Sportbetrieb wird in allen Abteilungen in 3 Altersgruppen ausgeübt.

- Schüler: bis 14 Jahre
- Jugend: von 14 – 18 Jahre
- Aktive: über 18 Jahren

Andere Altersstaffelungen in den Abteilungen werden durch die Spielordnung der zuständigen Fachverbände geregelt.

2. Die Hallennutzungszeiten der Abteilungen/Gruppen sind dem gültigen Hallennutzungsplan zu entnehmen. Dieser wird von der Ortsgemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt. Interne Verschiebungen sind nach Absprache mit den betroffenen Abteilungen / Gruppen möglich.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

Nach §4 der Satzung ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- Familienbeitrag: € 7,00 mtl. = € 84,00 jährlich
- Erwachsene: € 5,50 mtl. = € 66,00 dto.
- Rentner u. Jugendl. € 4,50 mtl. = € 54,00 dto.
- Kinder / Schüler: € 4,00 mtl. = € 48,00 dto.

§ 14 Ehrungen

1. In der Vorstandssitzung vom 03.01.1985 wurde folgende Ehrungsordnung beschlossen:
 - Bronzene Vereinsnadel: für 25-jährige Mitgliedschaft
oder besondere Verdienste
 - Silberne Vereinsehrennadel: für 50-jährige Mitgliedschaft
oder besondere Verdienste, aber mindestens 25 Jahre
Vereinsmitglied.
 - Goldene Vereinsnadel: nur für besondere Verdienste,
aber nur nach Besitz der bronzenen und silbernen
Ehrennadel.
 - Ehrenmitglied: ab dem 65. Lebensjahr, aber
nach mindestens 25-jähriger Vereinsmitgliedschaft.
2. Über die zu vergebende Ehrung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Ehrungen durch die Fachverbände sind auf Antrag des Vorstandes möglich.

§ 15 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dies muss enthalten:
 - a. Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung
 - b. Tagesordnungspunkte
 - c. Teilnehmer (Teilnehmerliste)
 - d. Beschlüsse in der Reihenfolge der Tagesordnung
 - e. Abstimmungsergebnisse
 - f. Unterschriften
2. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Führt der Versammlungsleiter das Protokoll, so ist dieses durch ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterschreiben
3. Die Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlung regelt der §17 Abs. 3 der Satzung.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung sind auf jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

Die Änderung der Geschäftsordnung muss in der Tagesordnung angekündigt sein

§ 17 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Eintragung der Satzung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.
2. Mit Einreichung der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied diese Geschäftsordnung an.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.05.2013 beschlossen.

Änderungen:

1. § 13 Mitgliedsbeiträge lt. Mitgliederversammlung vom 10.03.1989
2. § 9 Abs. 1 – 3 Entlastung des Vorstandes lt. MV v. 23.03.1990
3. § 13 Mitgliedsbeiträge lt. Mitgliederversammlung vom 21.03.1993
4. § 13 Mitgliedsbeiträge lt. Mitgliederversammlung vom 16.03.2001
5. § 13 Mitgliedsbeiträge lt. Mitgliederversammlung vom 04.04.2012
6. In der Mitgliederversammlung vom 14.05.2013 wird die GO insgesamt geändert und neu gefasst.

Framersheim, den 14.05.2013

Bernhard Menges
- Vorsitzender -

Anhang zur Geschäftsordnung

1. Änderung:

In der Mitgliederversammlung vom 10.03.1989 wurde folgende Änderung beschlossen:

§ 13 Mitgliedsbeiträge:

Nach §4 der Satzung ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- Familienbeitrag: DM 9,00 mtl. = DM 108,00 jährlich
- Erwachsene: DM 6,00 mtl. = DM 72,00 dto.
- Jugend v. 17.18 u. Rentner: DM 4,00 mtl. = DM 48,00 dto.
- Jugend v. 14-16: DM 3,00 mtl. = DM 36,00 dto.
- Schüler bis 14: DM 2,00 mtl. = DM 24,00 dto.

3. Änderung:

In der Mitgliederversammlung vom 21.03.1993 wurde folgende Änderung beschlossen:

§ 13 Mitgliedsbeiträge:

Nach §4 der Satzung ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- Familienbeitrag: DM 10,00 mtl. = DM 120,00 jährlich
- Erwachsene: DM 6,50 mtl. = DM 78,00 dto.
- Jugend v. 17.18 u. Rentner: DM 4,50 mtl. = DM 54,00 dto.
- Jugend v. 14-16: DM 3,50 mtl. = DM 42,00 dto.
- Schüler bis 14: DM 2,50 mtl. = DM 30,00 dto.

4. Änderung:

In der Mitgliederversammlung vom 16.03.2001 wurde folgende Änderung beschlossen:

§ 13 Mitgliedsbeiträge:

Nach §4 der Satzung ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- Familienbeitrag: € 5,50 mtl. = € 66,00 jährlich
- Erwachsene: € 4,50 mtl. = € 42,00 dto.
- Rentner u. Jugendl. : € 3,00 mtl. = € 36,00 dto.
- Kinder / Schüler: € 2,50 mtl. = € 30,00 dto.

5. Änderung:

In der Mitgliederversammlung vom 04.04.2012 wurde folgende Änderung beschlossen:

§ 13 Mitgliedsbeiträge:

Nach §4 der Satzung ist von den Mitgliedern ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- Familienbeitrag: € 7,00 mtl. = € 84,00 jährlich
- Erwachsene: € 5,50 mtl. = € 66,00 dto.
- Rentner u. Jugendl. : € 4,50 mtl. = € 54,00 dto.
- Kinder / Schüler: € 4,00 mtl. = € 48,00 dto.